

SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 (durch Teilaufhebung)

Teil A - Planzeichnung
M 1:1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58)

1. Festsetzungen für den Teilbereich 1 - Aufhebung
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
---	Baugrenze
→	Hauptftrichtung

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

□	Sichtdreiecke
---	---------------

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

□	Straßenverkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinie
□	verkehrsberuhigter Bereich
P	Parkfläche, öffentlich

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

□	Telekom
---	---------

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

□	Grünfläche, öffentlich
---	------------------------

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

□	Teich
---	-------

Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

●	Erhalten von Bäumen
○ ○ ○	Erhalt von Sträuchern
●	Anpflanzen von Bäumen
○ ○ ○	Anpflanzen von Sträuchern
□	Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
---	Baugrenze
→	Hauptftrichtung

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

□	Sichtdreiecke
---	---------------

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

□	Straßenverkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinie
□	verkehrsberuhigter Bereich
P	Parkfläche, öffentlich

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

□	Telekom
---	---------

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

□	Grünfläche, öffentlich
---	------------------------

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

□	Teich
---	-------

3. Festsetzungen für die Teilbereiche 2 und 3 - Fortbestand
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
---	Baugrenze
→	Hauptftrichtung

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

□	Sichtdreiecke
---	---------------

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

□	Straßenverkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinie
□	verkehrsberuhigter Bereich
P	Parkfläche, öffentlich

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

□	Telekom
---	---------

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

□	Grünfläche, öffentlich
---	------------------------

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

□	Teich
---	-------

Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger

4. Darstellungen ohne Normcharakter für die Teilbereiche 2 und 3 - Fortbestand

□	vorhandene bauliche Anlagen
—	vorhandene Grundstücksgrenzen
---	In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
□	vorgeschlagene Gebäudeanordnung
×	künftig fortfallend
111	Flurstücksnummern

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DöSchG M-V unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisdenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Ausstritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlastengerüche) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

Plangrundlagen: rechtskräftiger Ursprungsplan der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 und die zum Erlass der Satzung gültige Katasterkarte mit Stand vom 13.01.1995. Anlage 2 der Begründung enthält die unverbindliche Darstellung des Geltungsbereichs der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 (Planzeichnung Teilbereich 1) auf der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) des Landkreises Nordwestmecklenburg von 2011.

Teil B – Text

Es gilt die Bauordnungsverordnung vom 23. Januar 1990.

- Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
Die von der Gemeindevertretung Gägelow in ihrer Sitzung am 21.12.2000 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet im Ortszentrum Gressow wird für den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilbereich 1 aufgehoben. Die auf den Aufhebungsbereich (Teilbereich 1) bezogenen textlichen Festsetzungen 2.2, 4., 5.2 und 5.3 werden aufgehoben. Die textlichen Festsetzungen 6. und 8. werden wie gekennzeichnet geändert. Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilbereiche 2 und 3 bleibt die Satzung bestehen.
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 1, 4 BauNVO)**
2.1 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.
2.2 In dem festgesetzten Dorfgebiet sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsgaststätten im Sinne des § 9 Nr. 2 BauGB auch ausnahmsweise nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16, 17, 19, 20 BauNVO)**
Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Trepperräume und ihrer Umfassungswände mitzurechnen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind einer natürlichen Entwicklung zu überlassen und entsprechend zu pflegen (z.B. extensive Beweidung oder sporadische Mahd, Verzicht auf chemische Dünger und Gifte). Die Überbereiche der Kleingewässer sind möglichst in Handarbeit extensiv zu pflegen.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
5.1 In den öffentlichen Verkehrsflächen sind an den festgesetzten Stellen Stieleiche (quercus robur) oder Feldahorn (acer campestre) mit einem Stammumfang von 18-20 cm, dreimal verschult anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
5.2 An den festgesetzten Stellen für das Anpflanzen von Sträuchern sind: Hainbuche (corylus avellana), Vogelkirsche (prunus avium), Schlehdorn (sax. caprea), Eberesche (sorbus aucuparia), Holunder (sambucus nigra), Weißdorn (crataegus monogyna), Schlehe (prunus spinosa), Pfaffenhütchen (evonymus europaeus), Gemeiner Schneeball (viburnum opulus), Hundstee (rosa canina), Brombeere (rubus fruticosus), Feldahorn (acer campestre), Hainbuche (carpinus betulus); einmalt verschult, drei Pflanzen pro qm; Breite des Pflanzstreifens: 2 m
5.3 Auf den festgesetzten Grünflächen Obst- und Hausgärten sind hochstämmige, einheimische Obstbäume anzupflanzen und intensiv zu bewirtschaften. Die Obstbäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
5.4 Auf den privaten Grundstücken ist pro 100 m² verlegelter Grundstücksfläche jeweils ein hochstämmiger oder halbstämmiger Obstbaum (einheimische Arten) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
5.5 Jeweils zwei Fassadenseiten sind mit einer Wandbegrenzung aus Kletterpflanzen zu versehen und dauerhaft zu erhalten.
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
Die zum Erhalten festgesetzten Bäume und Sträucher und Gewässer sind dauerhaft zu erhalten. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdrängung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung, sind zu unterlassen. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
- Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO MV)**
7.1 Einfriedungen sind als Laubholzhecken auszuführen. Hinter oder in der Hecke angeordnete Drahtzäune sind bis zu einer Höhe von 90 cm zulässig.
7.2 Oberirdische Gasbehälter und Ölbehälter sowie Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Dachbegrenzung oder einer Holzverkleidung zu versehen ist.
7.3 Außenwände sind in den Baugebieten nur zulässig als roterotbruntes oder gelbbräunliches Sichtmauerwerk oder glattverputztes Mauerwerk in den Farben Grau, Weiß, oder Beige. Für Nebengebäude und Teillflächen der Fassaden sind auch Holzverschalungen zulässig.
7.4 Dächer der Hauptgebäude sind als symmetrische Satteldächer, Krüppelwalm-dächer oder Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 30 und 55 Grad auszuführen. Bei Nebengebäuden sind auch Pultdächer und flacher geneigte Dächer zulässig.
7.5 Als Dachbedeckung sind nur naturrote Tonziegel oder rote bis rotbraune Tonziegel zugelassen. Bei Gebäuden mit Außenwänden aus rotem/rotem Sichtmauerwerk sind auch braune und anthrazitfarbene Dachbedeckungen zulässig.
7.6 Fenster und Außentüren der Gebäude mit rotem/rotem Sichtmauerwerk sind nur in weiß, grau, grünweiß oder hellen Holzönen zulässig. Fenster und Außentüren der Gebäude mit weißem Putz sind jeweils einheitlich in allen Farben außer weiß zulässig.
7.7 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung in einer Größe bis 0,5 m² zulässig.
7.8 Vorgartenflächen (Flächen zwischen Erschließungsstraße und vorderer Baugrenze) dürfen nicht als Lagerflächen oder Stellplätze genutzt werden.
- Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksfläche (Sichtdreiecke) sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Stell- und Parkplätze unzulässig. Grundstückseinfriedungen und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind vorhandener und zu erhaltender Baumbestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,0 m.
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz, zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
9.1 Innerhalb der ausgewiesenen Lärmpegelbereiche II und III sind Gebäudeselten und Dachflächen von Wohn- und Schlaf- und Aufenthaltsräumen mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenlärmpegel / Lärmpegelbereich (nach DIN 4109) entsprechend der nachfolgenden aufgeführten Tabelle zu realisieren:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel (dB(A))	Erforderliches resultierende Schalldämm-Maß des Außenbauteils R _{wa} (dB)
I	55-60	30
II	61-65	30
III	66-70	30

9.2 Terrassen und Balkone sind innerhalb des Lärmpegelbereiches III nur auf der lärmabgewandten Gebäudesseite zulässig.

- Umgrenzungen der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
Die Bereiche innerhalb der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen befinden sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Wismar-Vendort. Die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (1. Teil – Schutzgebiete für Grundwasser, DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GVBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow vom 21.12.2000 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 (durch Teilaufhebung) für das Gebiet im Ortszentrum Gressow, umfassend die Flurstücke 93/2 (teilw.), 94/1 (teilw.), 145/4 (teilw.), 93/1, 70/1 (teilw.), 93/5 (teilw.), 93/4 (teilw.), 94/1, 94/2, 95/2 (teilw.), 114/7 (teilw.), 115/4 (teilw.), 113/5, 113/7 (teilw.), 114/8 (teilw.), 115/1 (teilw.), 113/1, 113/4, 114/5, 112/2, 112/1, 112/5, 112/3, 111/2, 111/5, 111/1, 111/6 (teilw.), 111/5 (teilw.), 108 (teilw.), 107 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Gägelow, erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.04.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung Wismar am 16.05.2009 erfolgt.
Gemeinde Gägelow, den 16.5.2012 (Siegel) Der Bürgermeister

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 25.04.2012 beauftragt.
Gemeinde Gägelow, den 16.5.2012 (Siegel) Der Bürgermeister

- Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfs über die Inhalte der Planung frühzeitig informiert worden. Die Auslegung wurde im Baumarkt der Stadtverwaltung Grevesmühlen in der Zeit vom 29.06.2011 bis zum 14.07.2011 durchgeführt und zuvor am 18.06.2011 durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung Wismar bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.05.2011 vom Inhalt des Vorentwurfs unterrichtet und zur Auslegung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.
Gemeinde Gägelow, den 16.5.2012 (Siegel) Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 29.11.2011 beschlossen, die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet im Ortszentrum Gressow als Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 (durch Teilaufhebung) weiterzuführen.
Die Gemeindevertretung hat am 29.11.2011 den Entwurf der Satzung einschließlich der Begründung gebilligt und beschlossen, mit diesen Entwürfen die öffentliche Auslegung durchzuführen.
Gemeinde Gägelow, den 16.5.2012 (Siegel) Der Bürgermeister

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 09.01.2012 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Gemeinde Gägelow, den 16.5.2012 (Siegel) Der Bürgermeister

- Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Gägelow über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 (durch Teilaufhebung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.01.2012 bis zum 09.02.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, am 21.12.2011 durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung Wismar bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Gemeinde Gägelow, den 16.5.2012 (Siegel) Der Bürgermeister

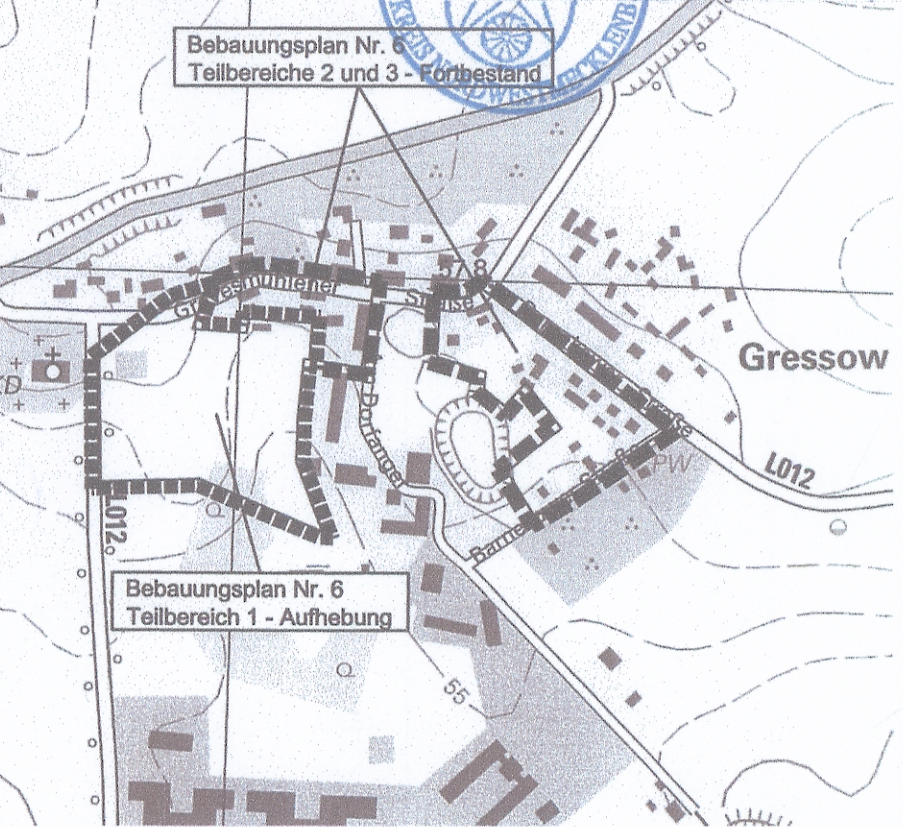
- Der katastermäßige Bestand am 13.01.1995 wird richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur großformatige der öffentlich-rechtlichen Flurkarte im Maßstab 1:10000. Reservationsrechte können nicht abgeleitet werden.
Gemeinde Gägelow, den 16.5.2012 (Siegel) Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.03.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gemeinde Gägelow, den 16.5.2012 (Siegel) Der Bürgermeister

- Die Satzung der Gemeinde Gägelow über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 (durch Teilaufhebung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.03.2012 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung dazu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2012 gebilligt.
Gemeinde Gägelow, den 16.5.2012 (Siegel) Der Bürgermeister

- Die Satzung der Gemeinde Gägelow über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 (durch Teilaufhebung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit am 27.03.2012 ausgearbeitet.
Gemeinde Gägelow, den 16.5.2012 (Siegel) Der Bürgermeister

- Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 27.03.2012 in der Ostsee-Zeitung Wismar bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschieden von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung der Gemeinde Gägelow über den Bebauungsplan Nr. 6 in der Fassung der 1. Änderung (durch Teilaufhebung) ist mit Ablauf des 27.03.2012 in Kraft getreten.
Gemeinde Gägelow, den 27.03.2012 (Siegel) Der Bürgermeister



SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 (durch Teilaufhebung)

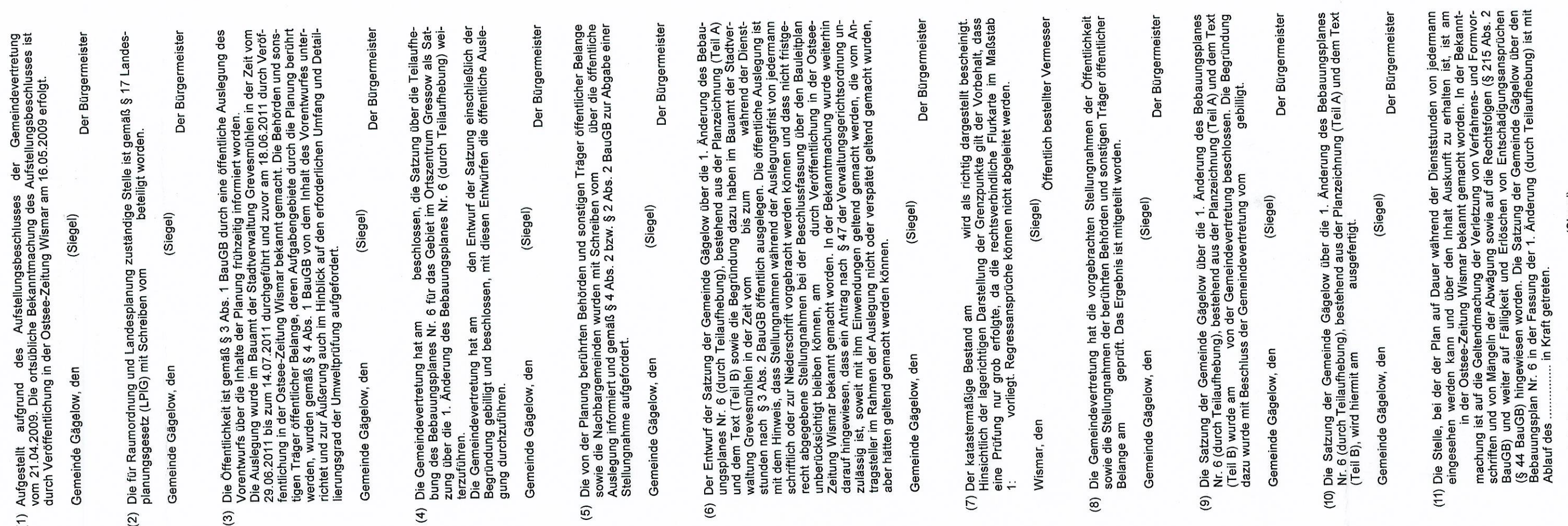
für das Gebiet im Ortszentrum Gressow zwischen Kirche und Friedhof im Westen, der zwischen Dorfstraße und der Bundesstraße 105 befindlichen Bebauung im Norden, dem Wohngebiet am östlichen Ortsrand und Ackerland im Süden

SATZUNGSBESCHLUSS

27.03.2012

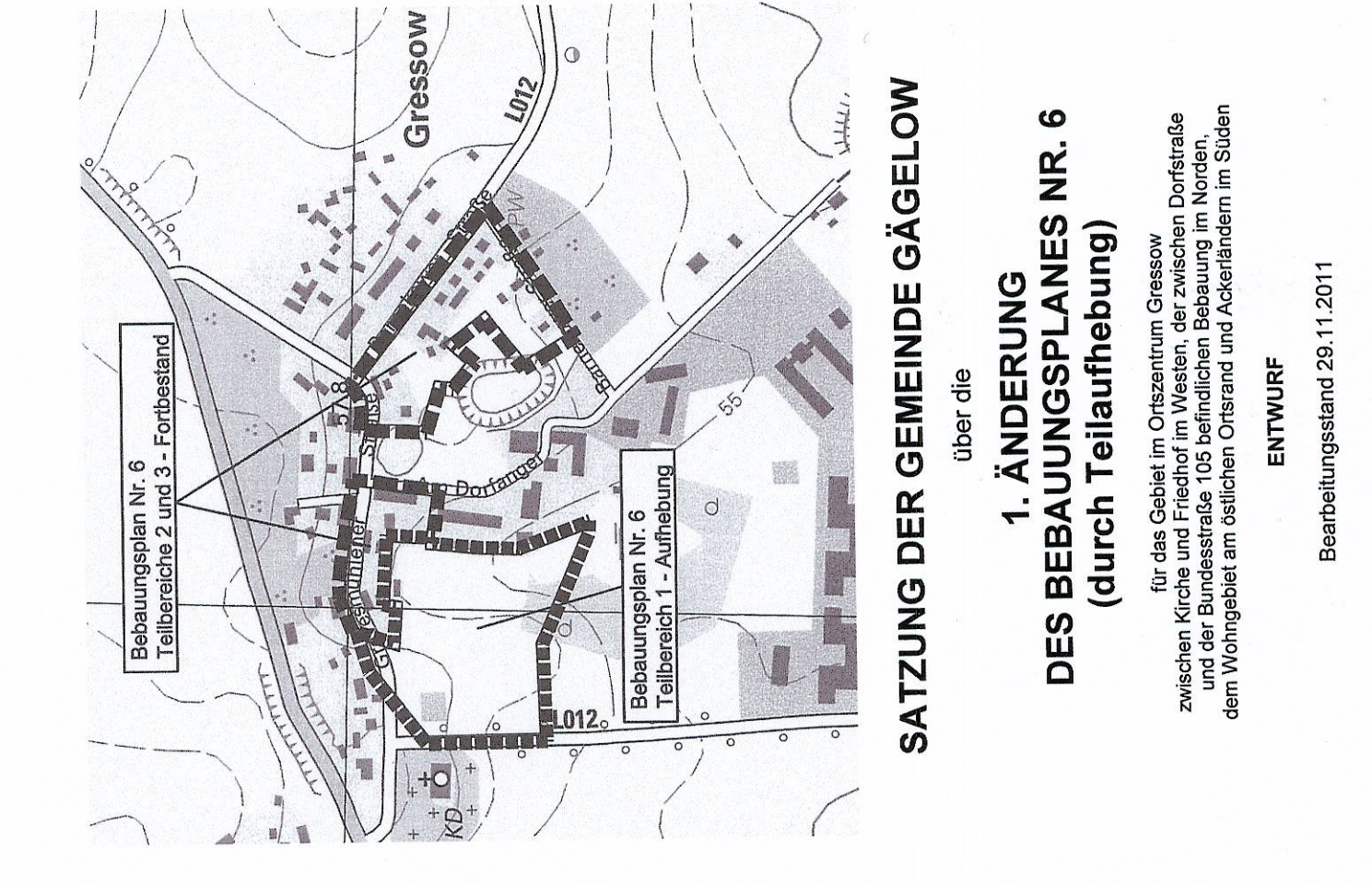
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 (durch Teilaufhebung)

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990.



Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58)

1. Festsetzungen für den Teilbereich 1 - Aufhebung



Hinweise

[illegible]

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen
zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Plangrundlagen: rechtskräftiger Ursprungsplan der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 und die zum Erlass der Satzung gültige Katasterkarte mit Stand vom 13.01.1995

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

ungsstand 29.11.2017

